Bundesrat Drucksache **863/1/02**

09.12.02

Empfehlungen
der Ausschüsse AS - Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 784. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des Arbeitsrechts (Flexibilisierungsgesetz - FlexG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

A

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 77 Abs. 3 BetrVG)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

   '2a. § 77 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   "(3) Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die nicht in Tarifverträgen geregelt sind, können Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein. Gleiches gilt, wenn der Tarifvertrag dies vorsieht (Betriebsöffnungsklausel) und zur Regelung der Gegenstände, die ein Gesetz den Tarifpartner zur Regelung übertragen hat, wenn diese Ermächtigung nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft wurde. Der § 88a bleibt davon unberührt."'

Ausgeliefert am 10. DEZ. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Folgeänderungen:

a) Im Vorblatt sind unter Buchstabe B. im ersten Spiegelstrich nach den Wörtern "werden zurückgenommen" der Punkt am Ende des Satzes zu streichen und die Wörter "und weitere Betriebsvereinbarungen ermöglicht." anzufügen.

b) Im Allgemeinen Begründungsteil (Seite 12 der Vorlage) sind im 4. Absatz nach den Wörtern "gesetzlich abzusichern" die Wörter "und weitere zu ermöglichen" anzufügen. Der Klammerzusatz ist wie folgt zu fassen: "(§§ 77 und 88a Betriebsverfassungsgesetz)."

c) Im Besonderen Begründungsteil (Seite 15 der Vorlage) ist nach dem 2. Absatz folgender Absatz neu einzufügen:

"Zu Nummer 2a (§ 77 Abs. 3)

Den Unternehmen soll ein erleichterter Abschluss von internen Betriebsvereinbarungen ermöglicht werden. Hierbei soll es Arbeitgebern und Arbeitnehmern möglich sein, hausinterne Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen. Dadurch soll eine Deregulierung vorhandener Gesetzesbestimmungen erzielt werden. Die Eigenverantwortung der Unternehmen wird somit gestärkt."

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Betriebsvereinbarungen sollen Tarifverträge ergänzen. Sie sollen aber auch abgeschlossen werden können, wenn der Tarifvertrag Dinge, die üblicherweise in Tarifverträgen geregelt werden, nicht regelt, also bewusst offen lässt. Dies gilt insbesondere für die der Regelung zugänglichen Inhalte des Arbeitsvertrages i.S.d. § 2 Abs. 1 des Nachweisgesetzes sowie dann, wenn der Gesetzgeber eine Regelung in die Hände der Tarifpartner gegeben hat, diese die Gestaltungsmöglichkeit aber nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft haben. Es folgt ein Hinweis auf das - neu - aufgenommene "Betriebliche Bündnis für Arbeit" in § 88a.

...

2. Zu Artikel 5 Nr. 3 - neu - (§ 23 Abs. 1 Satz 4 - neu - KSchG)

In Artikel 5 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. In § 23 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

"Die Vorschriften des Ersten Abschnitts gelten nicht für neu gegründete Unternehmen (Existenzgründer) in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung."'

Folgeänderung:

Im Besonderen Begründungsteil ist auf Seite 21 der Vorlage nach der Begründung "Zu Nummer 2 (§ 1a)" folgende Begründung anzufügen:

"Zu Nummer 3 (§ 23 Abs. 1 Satz 4)

Existenzgründer schaffen Arbeitsplätze. In den ersten Jahren ist der wirtschaftliche Erfolg eines "start-up-Unternehmens" besonders ungewiss. Die geltende Rechtslage hält viele Existenzgründer davon ab, Arbeitnehmer einzustellen. Die Regelung soll den Start neuer Unternehmen vereinfachen."

3. Zu Artikel 7 Nr. 6 (§ 232a Satz 1 Buchstabe a SGB VI)

In Artikel 7 Nr. 6 ist in § 232a Satz 1 Buchstabe a das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Der Wortlaut der Vorschrift soll identisch sein mit § 2 Nr. 9 SGB VI.

...

4. Zu Artikel 7a - neu - (§§ 13 und 613a Abs. 6 Satz 3 - neu - BGB)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

'Artikel 7a

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909) (BGBl. III 400-2), zuletzt geändert durch OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2856) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

   Das Wort "selbständigen" wird gestrichen.

2. § 613a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

   Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

   "Das Widerspruchsrecht erlischt drei Monate nach Betriebsübergang."'

Folgeänderung:

Im Besonderen Begründungsteil ist auf Seite 23 der Vorlage nach der Begründung "Zu Artikel 7" folgende Begründung einzufügen:

"Zu Artikel 7a

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Zu Nummer 1 (§ 13)

Seit dem In-Kraft-Treten des Fernabsatzgesetzes vom 26. Juni 2000 enthält § 13 BGB eine Legaldefinition des Verbrauchers. Nach dem In-Kraft-Treten der Schuldrechtsmodernisierung wird im Schrifttum eine intensive Diskussion darüber geführt, ob auch Arbeitnehmer als Verbraucher anzusehen sind. Die Beantwortung der Frage ist für die Praxis von erheblicher Bedeutung, da die Rechtsfolgen im Fall der Bejahung der Verbrauchereigenschaft in Bezug auf die

...

Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Veränderung der Arbeitsbedingungen durch Aufhebungs- und Änderungsverträge (Widerrufsrecht) bzw. unterschiedliche Verzugszinssätze sowie darauf, dass Klauseln in Arbeitsverträgen einer Inhaltskontrolle nach den Bestimmungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen unterlägen, selbst wenn sie vom Arbeitgeber nur einmalig verwendet würden, unterschiedlich sind.

Durch die vorgeschlagene Regelung werden Arbeitnehmer für den Abschluss von Arbeitsverträgen aus dem Anwendungsbereich des § 13 herausgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 613a Abs. 6 Satz 3)

Die Vorschrift enthält ein Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber. Bei fehlender/fehlerhafter Unterrichtung beginnt die Frist nicht zu laufen, d.h. der Arbeitnehmer kann auch nach vollzogenem Betriebsübergang (z. B. auch Outsourcing) widersprechen, mit der Folge, dass das "alte" Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Der Vorschlag sieht eine Ausschlussfrist beim Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer gegen einen Betriebsübergang vor. Ohne die Änderung kann das Widerspruchsrecht unbefristet ausgeübt werden. Der Vorschlag verhindert dies unerwünschte Ergebnis."

B

5. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

Im **federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zu Stande gekommen.